

Moot Court im OR 07/08

Kick-off Meeting
vom 14. Dezember 2007



Prof. Dr. Claire Huguenin
Dr. Philipp Habegger
Dr. Urs Weber-Stecher

Moot Court im OR 07/08

Der Sachverhalt in Kürze

- ❖ Vertragsschluss zwischen Polar Technology AS („Polar“) und Stiva d.d. („Stiva“) am 3. Juli 2004 betreffend Umbau/Modernisierung einer bestehenden Schwefelsäureanlage in Karlovac/Kroatien.
- ❖ Gemäss Vertrag erfolgt eine erste Anzahlung von 20% des Gesamtvertragspreises von EUR 22 Mio. durch Stiva gegen Stellung einer Bankgarantie.
- ❖ Stellung der Bankgarantie durch die Fjordbank AS am 16. September 2004.
- ❖ Mechanische Fertigstellung der Anlage im September 2005.



- ❖ Gemäss Vertrag sind innerhalb von 2 Monaten nach mechanischer Fertigstellung die Verfahrensgarantien während eines Garantielaufes nachzuweisen.
- ❖ Werden während des Garantielaufes die Verfahrensgarantien erreicht, ist die Anlage durch Stiva mit einem Abnahmeprotokoll abzunehmen.
- ❖ Nach Darstellung von Polar wurden im November/Dezember 2005 drei erfolgreiche Garantielläufe durchgeführt, die von Stiva zu Unrecht nicht anerkannt worden sind.
- ❖ Nach Darstellung von Stiva war die Anlage aufgrund technischer Mängel instabil und damit nicht bereit für die Garantielläufe; Stiva hat die Garantielläufe daher zu Recht nicht anerkannt.



- ❖ Am 15. Dezember 2005 haben die Parteien eine weitere Vereinbarung getroffen, wonach sich Polar zur kostenlosen Lieferung eines Schwefelschmelztanks verpflichtet hat. Am nächsten Tag folgte ein Schreiben von Polar an Stiva, das von den Parteien unterschiedlich ausgelegt wird.
- ❖ Nach Auffassung von Stiva hat die Vereinbarung vom 15./16. Dezember 2005 zur Folge, dass sich Polar zu einem weiteren Garantielauf verpflichtet hat. Erst dessen erfolgreiche Durchführung bewirkt die Abnahme.
- ❖ Nach Auffassung von Polar ergibt sich aus der Vereinbarung vom 15. Dezember 2005, dass die Anlage mit der Inbetriebnahme des Schwefelschmelztanks als abgenommen und der dritte Garantielauf als anerkannt gilt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 hat sich Polar lediglich zur Durchführung eines informellen Testlaufes bereit erklärt.



- ❖ Am 4. Oktober 2006 versuchte Stiva, gegen über Fjordbank AS die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.
- ❖ Polar erwirkte daraufhin in Oslo eine einstweilige Verfügung, die es der Fjordbank AS untersagte, auf die Bankgarantie zu leisten. Der Prozess befindet sich zurzeit im Hauptsacheverfahren und ist bis zur Erledigung des Schiedsverfahrens sistiert.
- ❖ Am 14. Februar 2007 erwirkte Stiva in Zagreb eine Verarrestierung von Vermögenswerten der Fjordbank AS in Kroatien aufgrund der behaupteten Zahlungsverpflichtung aus der Bankgarantie. Stiva prosequierte zur Zeit diesen Arrest. Polar ist diesem Verfahren als Nebenintervenientin beigetreten.
- ❖ Beide Verfahren sind noch hängig.



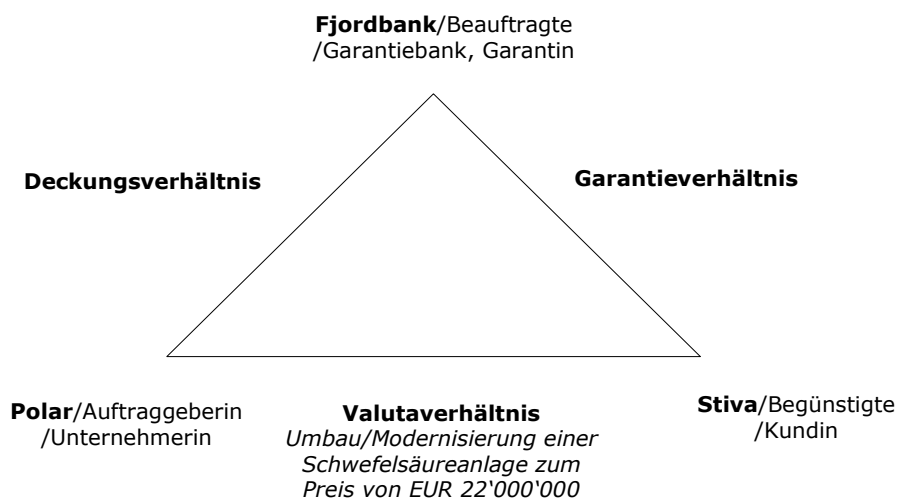
- ❖ Mit Einleitungsanzeige vom 20. Oktober 2007 hat Polar das vorliegende Schiedsverfahren eingeleitet.
- ❖ Mit Einleitungsantwort vom 16. November 2007 nahm Stiva Stellung zu den Begehren von Polar.
- ❖ Heute 14. Dezember 2007 haben Sie als Anwältin/Anwalt von Polar bzw. von Stiva mit dem Schiedsgericht und der Gegenpartei die Strukturierung des Verfahrens besprochen. Der diesbezügliche Konstituierungsbeschluss des Schiedsgerichtes vom heutigen Datum ergeht im Einvernehmen mit den Parteien.



- ❖ Polar hat vereinfacht dargestellt die folgenden Begehren gestellt:
- ❖ Erstens: Stiva sei zu verpflichten, zu unterlassen, die Bankgarantie in Anspruch zu nehmen.
- ❖ Zweitens: Stiva sei zu verpflichten, die Bankgarantie an die Fjordbank AS herauszugeben.
- ❖ Drittens: Stiva sei zu verpflichten, die Klagen in Kroatien betreffend die Bankgarantie zurückzunehmen.
- ❖ Viertens: Es sei festzustellen, dass Stiva der Polar sämtliche Kosten zu erstatten hat, die Polar in den Prozessen in Norwegen sowie Kroatien betreffend die Bankgarantie entstanden sind und entstehen werden.
- ❖ Stiva verlangt die Abweisung der Klage



Das Dreiecksverhältnis





Das Valutaverhältnis

- ❖ Im vorliegenden Fall interessiert das Verhältnis zwischen Polar und Stiva
- ❖ Nach Darstellung von Polar macht Stiva die Bankgarantie für Ansprüche geltend, die nicht vom vertraglich vereinbarten Sicherungszweck umfasst sind. Stiva ist daher nach dem Valutaverhältnis nicht zur Ziehung berechtigt, weshalb sie die Inanspruchnahme zu unterlassen hat.
- ❖ Nach Darstellung von Stiva ist es gerade Sinn und Zweck der Bankgarantie, dass die Begünstigte diese sofort und ohne vorherige Führung eines Prozesses in Anspruch nehmen darf. Stiva ist aber ohnehin zur Ziehung berechtigt, da die von ihr geltend gemachten Ansprüche vom Sicherungszweck der Bankgarantie abgedeckt sind.



- ❖ Nach Massgabe der Standpunkte der Parteien stellen sich insbesondere folgende Fragen:
- ❖ Was ist der vertraglich vereinbarte Sicherungszweck der Bankgarantie? Inwiefern kann der Text der Bankgarantie für die Ermittlung des Parteiwillens im Valutaverhältnis herangezogen werden?
- ❖ Sind die Ansprüche von Stiva vom Sicherungszweck umfasst? Für die Beantwortung dieser Frage ist zu klären: Wie sind die Ansprüche von Stiva zu qualifizieren? Macht Stiva Ansprüche geltend, die ihr schon aus rein rechtlichen Gründen aus dem Vertrag nicht zustehen?
- ❖ Ist die schiedsgerichtliche Prüfung des Sicherungszwecks vor der Auszahlung mit dem Mechanismus einer Bankgarantie vereinbar?



Prof. Dr. Claire Huguenin
Dr. Philipp Habegger
Dr. Urs Weber-Stecher

Moot Court im OR 07/08

Nun sind Sie am Zug. Viel Erfolg!